

ZVR- Verkehrsrechtstag 2019

Gesetzliche Neuerungen aus dem
Straßenverkehrsrecht
seit dem VRT 2018



Neuerungen seit Herbst2018

Themengebiete

01

Straßenverkehrsrecht

02

Führerscheinrecht

03

Kraftfahrrecht

04

Immissionsschutzgesetz-Luft

05

Haftungs- und Versicherungsrecht

Verkehrsrechtstag 2019

Straßenverkehrsrecht

30. StVO Novelle:

- Einführung des St.Pöltner Modells betr. Radfahrerüberfahrten (§ 2 Abs 1 Z12a StVO)
Anmerkung: Fehlendes Hinweiszeichen (evtl. Bilder?)
- Schaffung der Rechtsgrundlage für Versuche Rechtsabbiegen bei Rot (§ 38 Abs 5a und 5b und 54 Abs 5 lit n StVO)
Fraglich aber, ob „Erforderlichkeit“ im Gesetz hinreichend determiniert ist
- Senkung des Mindestalters für den Erwerb des Radfahrausweises, nunmehr ab Vollendung des 9. Lebensjahrs bei gleichzeitigem Besuch der 4. Schulstufe möglich (§ 65 Abs 2 StVO)
Anmerkung: wurde kritisiert, ist aber sinnvoll, weil nur eher „reifere“ Kinder davon profitieren
- Erweiterung der Ausnahme vom Benützungsverbot von Radfahranlagen von 80cm auf 100cm (§68 Abs 1 StVO)
Problem: bauliche Voraussetzungen, Segway...
- Senkung der Altersgrenze bei der Verwendung von fahrzeugähnlichem Spielzeug auf 8 Jahre, wenn das Gerät ausschließlich durch Muskelkraft betrieben wird. In erster Linie Kleintretroller.
Problem: „Kind“-Vertrauens-GS, Queren der Fahrbahn...
- **Inkrafttreten 1.4.2019**

Verkehrsrechtstag 2019

Straßenverkehrsrecht

31. StVO Novelle, Inkrafttreten 1.6.2019

- Neufassung der Definition Fahrzeug § 2 Abs 1 Z 19 StVO:
insbesondere des vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmten Kleinfahrzeuge.
Der Begriff *Kinderspielzeug* wurde durch *Spielzeug* ersetzt.
„Toys for adults“ ...
- Miteinbeziehung des Lastenfahrrades in den Begriff Lastfahrzeug § 2 Abs 1 Z 23 StVO
Insbes relevant für die Benützung von Ladezonen
- Leichenwägen dürfen nunmehr die Rettungsgasse befahren
- zur schnelleren Beseitigung von Unfallopfern, nicht zum schnelleren Durchfahren wie sonst Einsatzfahrzeuge
- Neuer § 88b StVO Rollerfahren;
E-Kleintretroller (max. 25 km/h u. max. 600 Watt Spitzenleistung) dezidiert keine Fahrzeuge und damit keine E-Fahrräder (*das können gem § 2 Abs 1 Z 22 lit b bis d StVO nur „Fahrzeuge“ sein*)
sondern vorwiegend zur Verwendung außerhalb der Fahrbahn bestimmten Kleinfahrzeuge,
bei deren Verwendung jedoch alle für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten sind.
Abs 5 sieht eigene Ausstattungsvorschrift vor (*weniger streng als Fahrradverordnung*).

Verkehrsrechtstag 2019

Straßenverkehrsrecht

32. StVO Novelle

- § 43 Abs 8, VO-Ermächtigung, Fahrverbot für Lkw ohne Abbiegeassistent:
(8) Die Behörde kann durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet, Teile von Ortsgebieten oder näher bestimmte Gebiete für Lastkraftfahrzeuge ohne Assistenzsysteme mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t zur Vermeidung des toten Winkels Rechtsabbiegeverbote erlassen, sofern dies aufgrund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

Anmerkung: eher „bescheidene“ inhaltliche Vorgaben (> ? Formalgesetzliche Delegation...?)

- VO:
Drogen, schon gehört...

Verkehrsrechtstag 2019

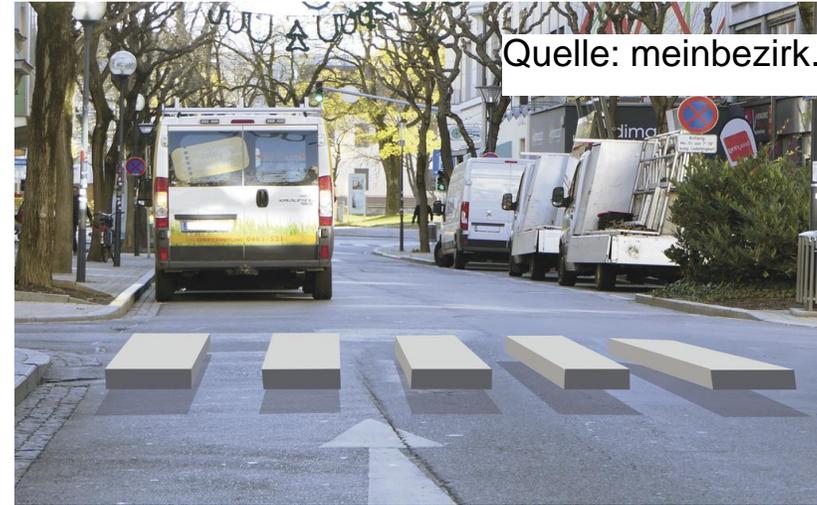
Straßenverkehrsrecht

Verordnungen StVO:

Verkehrsversuchsverordnung 3D-Schutzweg

(Versuch 1.1. bis 31.12. 2019)

BGBl. II Nr. 346/2018



“Zum Zweck der Erprobung im Rahmen der Durchführung einer wissenschaftlichen Untersuchung ist eine von § 16 Abs. 2 der Bodenmarkierungsverordnung abweichende Ausführung eines Schutzweges in Klagenfurt in der Bahnhofstraße im Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Lidmanskýgasse auf der Nordseite der Kreuzung, dahingehend zulässig, dass zur Erzielung einer dreidimensionalen optischen Wirkung von der Breite der Streifen von 50 cm und der Entfernung von 50 cm der Streifen untereinander abgewichen werden darf.“

Zu prüfen, ob und inwieweit messbare Auswirkung auf das Verhalten der Fahrzeuglenker (ggf auch der Fußgänger)

Verkehrsrechtstag 2019

Straßenverkehrsrecht

Verordnungen StVO:

Änderung der Speichelvortestgeräteverordnung 2017
BGBl. II Nr. 53/2019

„§ 1. Als zur Überprüfung des Speichels von Fahrzeuglenkern auf das Vorhandensein von Suchtgift im Sinne des § 5 Abs. 9a StVO geeignete Geräte werden bestimmt:

1. Bezeichnung: Speicheltest; P.I.A.2613S

Hersteller: Protzek Gesellschaft für Biomedizinische Technik mbH

2. Bezeichnung: Speicheltest; Dräger Drug Test 5000 STK 5, DrugTest 5000

Hersteller: Dräger Safety AG und Co.KGaA

3. Bezeichnung: Speicheltest; DrugWipe 5 S,WipeAlyser

Hersteller: Securetec Detektions-Systeme AG

4. Bezeichnung: Speicheltest; Rapid STAT, Cube Reader

Hersteller: Mavand Solutions GmbH“

Verkehrsrechtstag 2019

Führerscheinrecht

17. FSG-DV Novelle

Inkrafttreten incertus an incertus quando

BREXIT Regelung für britische Führerscheine:

alle Lenkberechtigungsklassen werden den österreichischen als gleichwertig angesehen.

Interessante Inkrafttretensbestimmung:

„...tritt mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union unter der Bedingung in Kraft, dass der Austritt ohne Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV erfolgt.“

19. FSG-Novelle, Inkrafttreten 1.9.2019

- 9 Monate Sperrfrist für „Schummler“ bei der FS-Prüfung, die sich technischer Hilfsmittel oder außenstehender Personen bedienen
- Befahren der Rettungsgasse wird Vormerkdelikt - für mehrspurige Kfz immer, für einspurige nur bei Behinderung von Fahrzeugen, die zur Benutzung der Rettungsgasse befugt sind.

Verkehrsrechtstag 2019

Kraftfahrrecht

36. KFG Novelle, Inkrafttreten 7.3.2019

- § 106 Abs 5. Z 1 und 2:

Die im Gesetz festgelegte Mindestgröße betreffend Kindersicherungspflicht wird von bisher 150cm auf 135cm reduziert, Kinder ab 135 dürfen nun mit dem normalen Dreipunktgurt gesichert werden.

Schon bisher in der KDV als Ausnahmetatbestand geregelt

(Hinweis auf Ausschussbemerkung:

plus: „bestimmungsgemäß“

37. KFG Novelle, Inkrafttreten 1.8.2019

- § 47: Fahrzeugdaten werden nun nicht mehr automatisch nach 7 Jahren aus der Genehmigungsdatenbank gelöscht, sondern nur bei Vorlage eines Verwertungsnachweises
- § 57a (in Kraft ab 1.3.2020): Auch bei Neufahrzeugen der Klasse L gilt nun die 3-2-1 Regel, wer schon ein zugelassenes Fahrzeug hat und nun eine längere Frist gilt, kann bei einer Zulassungsstelle ein neues „Pickerl“ mit längerer Lochung abholen

Verkehrsrechtstag 2019

Kraftfahrrecht

65. KDV Novelle

Inkrafttreten grds. 28.6.2019

- § 12 Abs. 3 Z1:
Die bisherige Ausnahmen hinsichtlich der Kindersicherung Größe ab 135cm (> „Gurtverlauf“) entfällt auf Grund der Änderung im KFG
- § 25d Abs. 3:
Für Motorräder können nun auch einzeilige Kennzeichentafeln ausgegeben werden, wenn das Fahrzeug so genehmigt wurde.
(Inkrafttreten 1.3.2020)
- § 25 Abs. 6:
„kurzes“ Kennzeichenformat 460mm
für Wunschkennzeichen mit bis zu 3 und Kennzeichen von Landeshauptstädten mit bis zu 4 Vormerkzeichen.

Verkehrsrechtstag 2019

Kraftfahrrecht

Rote Kennzeichentafeln

- Das in Österreich zulässige rote Kennzeichen ist im Ausland oft unbekannt. Lediglich in der Schweiz, in Kroatien, Ungarn und in Italien wurde dem ÖAMTC die Anerkennung dieser roten Kennzeichen zugesichert.
Bestrafungen dem ÖAMTC allerdings bisher nicht bekannt.
- Bei Verwendung im Ausland (nicht bloß außerhalb EWR) muss das internationale Unterscheidungskennzeichen („A“-Pickerl) angebracht sein.
- Empfehlungen:
Verwendung von Fahrrad-Heckträgern, durch die das Kennzeichen nicht verdeckt wird oder das „normale“ hintere Kennzeichen bei Fahrten ins Ausland umstecken.
- Von der Ausgabe einer dritten, weißen Kennzeichentafel wird seitens des BMVIT bewusst abgesehen, um Missbrauch bzw. unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden. Die am Fahrradträger verwendete Kennzeichentafel soll sich deutlich von den üblichen abheben und eindeutig als dritte erkennbar sein.



Foto: Auto-Revue

Verkehrsrechtstag 2019

Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L)

Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018,
BGBl. I Nr. 73/2018



Foto: Auto-Revue

(2a) Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nicht anzuwenden auf

1. Einsatzfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 StVO 1960 und Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei Fahrten, die für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich sind,
2. Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellentechnologie, die gemäß § 49 Abs. 4 Z 5 KFG 1967, BGBl. Nr. 267, gekennzeichnet sind und auf Autobahnen oder Schnellstraßen betrieben werden, sofern darauf gemäß den Bestimmungen des Abs. 6 mittels Hinweisschildern ausreichend aufmerksam gemacht wird.

Verkehrsrechtstag 2019

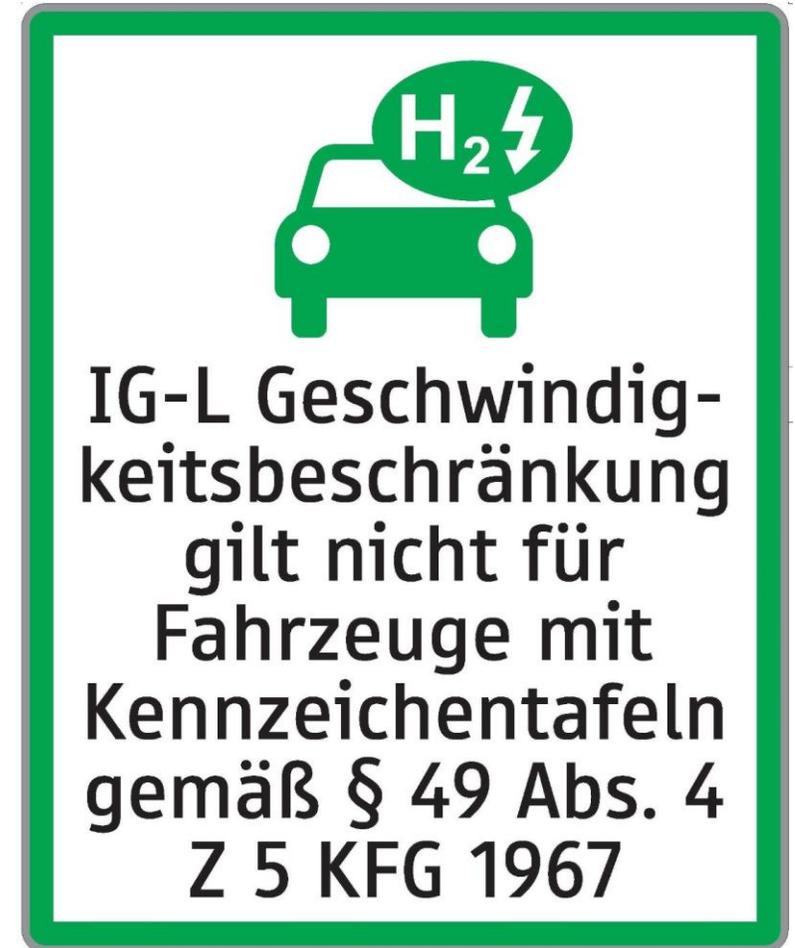
Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L)

Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 73/2018

Nun auch „Verkehrszeichen“ (>),
aber ohne formale Grundlage

Offene Probleme:

- Wechselkennzeichen,
- Ausländische E- bzw H₂-Fahrzeuge,
- Erkennen der grünen Schrift auf Kennzeichentafel



Verkehrsrechtstag 2019

Mautwesen

BStMG

- Inhaber auslaufender Wunschkennzeichen können die digitale Vignette auf das neue Kennzeichen umregistrieren, anstatt wie bisher eine neue Jahresvignette kaufen zu müssen.
Inkrafttreten 29.5.2019
- Mehrspurige Motorräder (auch solche mit Doppelrad wie zb Piaggio MP3) werden künftig wie einspurige Kfz behandelt und benötigen daher keine Pkw-Vignette mehr.
Diese Änderung gilt für alle Vignetten mit Gültigkeitsbeginn ab 1. Dezember 2019.
- Die Rückforderung ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten ist ausgeschlossen.
Inkrafttreten 29.5.2019
- Auf Verstöße gegen das BStMG ist § 33a VStG („Beratung“ durch die Behörde) nicht anwendbar.
Inkrafttreten 29.5.2019

Verkehrsrechtstag 2019

Verwaltungsstrafverfahren

Seit 1. Jänner 2019 ist das Zurückziehen auch eines vollen Einspruchs möglich (Zitat...), bisher war das nur bei Einsprüchen der Höhe nach möglich.

Vorteil:

Entfall von Verfahrenskosten

Vereinheitlichung von Verwaltungsstrafen:

Außerdem wurde die Möglichkeit einheitlicher Strafenkataloge durch Verordnung geschaffen. Bisher aber nicht umgesetzt;

problematisch v.a. wegen kompetenzrechtlicher Grundlagen bzw Auswirkungen
(*Erinnerung an § 100 Abs 5a und 5b StVO – für Bundesstraßen*)

Verkehrsrechtstag 2019

Urteile

Umschreibefrist versäumt, Lenkberechtigung verloren:

LGZRS Wien, 35 R 131/18a:

Gemäß § 23 Abs. 1 FSG idF d 5. FSG-Novelle 2002 stellt das Lenken von Kraftfahrzeugen nach Verstreichen der genannten Frist eine Übertretung nach § 37 Abs 1 FSG dar.

Dieser lapidare Satz war in dem Verfahren von entscheidender Bedeutung bei der Frage, ob die Führerscheinklausel anwendbar ist oder nicht.

ABER:

Fortschreibung der bisherigen RSpr ohne Rücksicht auf Wunsch des Gesetzgebers, der sich „leider“ nur (aber doch immerhin...) aus dem EB ergibt:

Verkehrsrechtstag 2019

Urteile

Kroatien, Parkvergehen:

- Zivilrechtliche Forderungen wegen nicht bezahlter Parktickets, die v.a. von einem Inkasso-Anwalt aus Slowenien eingetrieben werden:
Anwalt fordert insgesamt ca. 300 Euro (Forderung plus eigene Kosten).
- Kritisiert wird ex ÖAMTC nicht das Betreiben der Forderung per se sondern die Höhe der Forderung.
Wir erachten ca 50 bis max 70 Euro für das Nicht-bezahlte Ticket sowie Halterdatenauskunft, Anschreiben der Betroffenen und Anwaltsgebühr für zweckmäßig.
- Nunmehr liegt eine rechtskräftige Entscheidung der 2.Instanz (Gespannschaftsgericht Zagreb v 5.7.2019 , GZ -2386/19) vor:
Die Berufung des Gegners wird als unbegründet abgewiesen und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt.
- **Somit muss der Betroffene die Parkgebühr iHv ca € 13,50 und die Prozesskosten iHv ca 35 Euro zahlen; weitere Kosten des Anwalts wurden abgewiesen!**
- Nicht entschieden (wegen eines Fehlers beim Klagsantrag) wurden jedoch die Dolmetscherkosten – hier ist noch Vorsicht geboten.



Vielen Dank

ÖAMTC

Baumgasse 129
1030 Wien

Telefon: +43 1 711 99
Mail: office@oemtc.at

www.oemtc.at